

## **Öffentliche Bekanntgabe**

### **der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

#### **Vorhabenträger:**

Artlenburger Deichverband, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg -, Adolf-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg

#### **Betroffenheit:**

Kleibodenentnahmestelle Drage

Gemarkung Drage, Flur 3, Flurstücke 15 bis 26

Gemarkung Drennhausen, Flur 2, Flurstücke 18 bis 27 und 30 sowie

Gemarkung Elstorf, Flur 2, Flurstück 6.

#### **Gegenstand:**

Erneute Verlängerung des Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.09.1997 zum Bodenabbau im Nassabbauverfahren im Kleiboden-Entnahmegebiet Drage

Mit Schreiben vom 14.11.2022 hat der NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, im Namen des Artlenburger Deichverbandes beim Landkreis Harburg beantragt, den gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 05.09.1997, Verlängerungen vom 24.05.2013 und 19.04.2018, festgelegten Zeitraum zum Bodenabbau um weitere 5 Jahre, bis zum 31.12.2027, zu verlängern. Weitere Änderungen des planfestgestellten Abbaus sind nicht vorgesehen. Aufgrund der Planfeststellung aus 1997 findet in der Samtgemeinde Elbmarsch, ca. 2 km südlich der Ortschaft Drage, östlich des Dragwegs und etwa 500m nördlich des Drennhausener Hinterdeiches, Klei- und Sandabbau im Wesentlichen als Nassabbau statt. Laut Planfeststellungsbeschluss beläuft sich die abzubauende Klei- und Sandmenge auf 960.000 m<sup>3</sup>. Hiervon sind bisher ca. 685.000 m<sup>3</sup> abgebaut worden. Die noch vorhandene Masse wurde mit insgesamt ca. 275.000 m<sup>3</sup> Klei und Sand angegeben.

Die vorhandenen Unterlagen reichen aus, so dass auf eine Unterlagenanforderung mit dem Ziel, die grundsätzlich nach § 7 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG zu erstellenden Screening-Unterlage zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG vorzulegen, verzichtet wurde.

#### **Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:**

Sämtliche zu betrachtenden Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht betroffen beziehungsweise denkbare Einflüsse sind nicht erheblich. Es handelt sich um eine zeitliche Streckung des Bodenabbaus, ohne dass weitere Änderungen in der Art oder dem Umfang des Abbaus vorgenommen werden. Die wasserrechtliche Planfeststellung dient in der Regel einem Dauerzweck. Es ist jedoch mit dem Sinn und dem Zweck des Planfeststellungsrechts vereinbar, die Geltungsdauer des festgestellten Planes zu befristen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht (Regelung unter III, Ziffer 4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.09.1997).

Begründung für den weiteren Verlängerungsantrag ist, dass die Maßnahmen für die Nacherhöhung der Hauptdeiche bisher nicht abgeschlossen werden konnten. Des Weiteren wurden für den Tidebereich der Elbe im Jahr 2019 neue Bemessungswasserstände veröffentlicht, aus denen sich ein weiterer Ausbaubedarf der Deiche ergeben hat.

Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Die beantragte Änderung der Maßnahme hat keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen, die eine UVP erforderlichen machen würden. Die Änderungen haben sowohl was die räumliche Lage betrifft, als auch die inhaltlichen Anforderungen keine negativen Effekte. Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Verlängerung – offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landkreises Harburg als zuständiger Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) zugänglich.

Winsen (Luhe), den 26.01.2023  
Landkreis Harburg  
Abteilung Boden/Luft/Wasser  
i.A. Tschauder